

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 750 - 751

*Puntschart, Prof. Dr. V.: Die fundamentalen
Rechtsverhältnisse des römischen Privatrechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5. Allg. Verf. betr. die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 20. März 1880;
6. Allg. Verf. betr. die juristischen Prüfungen vom 26. November 1880 und
7. Regulativ betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883.

R a s s o w.

38.

Die fundamentalen Rechtsverhältnisse des römischen Privatrechts. Von Prof. Dr. B. Puntchart. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

Die mit ebenso großer Gründlichkeit als Gelehrsamkeit geschriebene Schrift macht die Auslegung der l. 8 pr. D. de peric. 18. 6. zur Unterlage und zur Probe für den Versuch, im römischen Rechte „fundamentale Rechtsverhältnisse“ festzustellen. — Was der Herr Verfasser darunter versteht, ergibt sich aus den Ausführungen S. 57 ff. Sie bilden den Gegensatz zum subjektiven Rechte, dieses als das unmittelbar (im Prozesse) verfolgbare Recht aufgefaßt. Das fundamentale Rechtsverhältnis ist ohne Rücksicht auf die Verfolgbarkeit, vor dieser und von ihr unabhängig bestehend zu denken. — Im Obligationenrechte besteht das Wesen des objektiv rechtlichen Verhältnisses im Gebundensein (*vinculum juris*) S. 70 ff. Die Bestandtheile dieses Rechtsverhältnisses sind (S. 74): als Subjekt die Person, welcher gehaftet wird, als persönliches Objekt die Person, welche verhaftet wird. Außerdem soll es aber auch bei manchen Obligationen noch ein sachliches Objekt (bei der Miethen z. B. das Miethobjekt) geben S. 76. Objekt des subjektiven Rechts ist das Gut überhaupt, für welches dem Subjekt des Rechtsverhältnisses gehaftet wird. Der obligatorische Vertrag wird demnach S. 97 definiert: die mit rechtserheblicher (Willens-) Uebereinstimmung beider Theile gesetzten Rechtsbestimmungen zur Begründung, Aenderung, Aufhebung eines persönlichen Haftungsverhältnisses. Erst aus diesem Haftungsverhältnisse entstehen die subjektiven Verbindlichkeiten.

Auch im Gebiete des Sachen-, Familien- und Erbrechts werden S. 109 ff. die objektivrechtlichen von den subjektiven Rechtsverhältnissen gesondert. —

Beim Kauf entsteht nun zunächst ein solches objektivrechtliches Verhältniß der Haftung zwischen Verkäufer und Käufer S. 157—159 ff. Dieses objektivrechtliche Verhältniß wird vollwirksam, wenn (z. B. nach eingetretener Bedingung, dies u. s. w.) auch die Pflicht zur Lieferung und Preisbezahlung entstanden ist; erst damit wird die *emptio perfecta* (vgl. S. 48 ff.) und nur von diesem Falle sind die Worte „*quando perfecta sit emptio*“ in der l. 8 pr. cit. zu verstehen. Und nun kommt die Lösung S. 216 mit den Worten:

„In Folge der Vollwirksamkeit des Rechtsverhältnisses verwandelt sich nämlich das obligatorische Recht in die Forderung (*petitio*), oder den Anspruch, die korrelative Verbindlichkeit, das Leistenjollen und die Leistungspflicht. — Weil nun aber die Vollwirksamkeit der Rechtsverhältnisse des

Verkäufer und Käufer in der Begründung der Pflicht der Tradition, bezw. der Zahlung des Kaufpreises sich äußert, so muß dieselbe in dem Zeitpunkt eintreten, in welchem die Kaufsache zu tradiren, der Preis zu zahlen ist. Wenn aber die Kaufsache tradirt, der Preis bezahlt werden soll, so muß erstere zunächst überhaupt tradirbar, letzterer zahlbar sein. Die Tradirbarkeit der Kaufsache setzt aber voraus, daß dieselbe bereits zu individueller Existenz gelangt und nach ihrer Individualität bezw. nach quantum und quale bestimmt vorliegt. Die Zahlbarkeit des Preises setzt voraus, daß auch die Ziffer der zu zahlenden Geldsumme festgestellt ist."

Sodann S. 217—218: „Die ganz selbstverständliche Folge des Eintritts der Traditionspflicht des Verkäufers ist die, daß er nun die Tradition auch vollziehen muß. Allein der Verkäufer genügt hier seiner Traditionspflicht nicht nur durch Verwirklichung der Tradition, sondern auch dadurch, daß er dem Käufer gegenüber zur Tradition effektiv bereit ist, dieselbe aber des Käufers wegen unterbleibt. Daß nun die Gefahr des kasuellen Untergangs der Kaufsache mit der Vollziehung der Tradition vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, bedarf keines weiteren Beweises. Derselbe Uebergang erfolgt aber auch in Folge jener in's Werk gesetzten Bereitschaft zur Tradition" — und sodann S. 219: „Das, was Uebergang der Gefahr genannt wird, ist also die vom Gesetze aus Gründen der Billigkeit verfügte Ueberwälzung des kasuellen Schadens von dem, welcher davon in Wirklichkeit betroffen würde, auf den, welcher davon nicht betroffen wurde, aber betroffen worden wäre, wenn die Tradition nicht feinetwegen unterblieben wäre". Vgl. noch S. 220.

Diese Lösung genügt offenbar nicht, denn der Fall, daß die Tradition des Käufers wegen unterblieben ist, hat auch, wenn man dabei nicht an mora des Käufers denkt, doch nur die Bedeutung einer Ausnahme, d. h. man kann nicht als Regel aufstellen, daß in allen Fällen, in welchen die Sache tradirbar, der Kaufpreis zahlbar ist, die Tradition nur wegen des Käufers unterblieben sei. Soll denn die Gefahr nicht auf den Käufer übergehen, wenn dieser Umstände darzuthun vermag, aus denen sich ergibt, daß die Tradition nicht feinetwegen unterblieben sei?

Demnach ist die eingehende Untersuchung über den Begriff der Perfektion und das sog. fundamentale Rechtsverhältniß zu dem Zwecke, die gedachte l. 8 zu interpretiren, vergeblich angestellt. — Gleichwohl aber ist sie von großer Bedeutung und in anderen Beziehungen fruchtbar, so z. B. für die Lehre von der Bedingung, worüber auf S. 100 ff., insbesondere S. 103 zu verweisen ist. Auch sonst sind die Erörterungen vielfach anregend, namentlich die im vierten Kapitel S. 263 ff. über Genuskauf, emptio ad mensuram, alternativen Kauf, Kauf künftiger Sachen, unter Bedingungen u. s. w. Da an dieser Stelle eine eingehende Besprechung der gründlichen Forschungen des Herrn Verfassers nicht möglich ist, muß mit der bestimmten Versicherung geschlossen werden, daß das Buch auch da, wo man mit den Resultaten nicht übereinstimmen kann, doch vielfach neue, beachtenswerthe Lehren enthält.

Dr. Dreyer.